

ius§flash

Beitrag Nr.: 005

Rechtsgebiet: Strafprozessrecht

Titel: Legitimation des Privatklägers zur Einsprache gegen einen Strafbefehl

Diesem Artikel liegt der Sachverhalt aus BGer 6B_188/2015 (30.06.2015) = BGE 141 IV 231 zugrunde (die folgenden Verweise betreffen die Erwägungen im Volltext, nicht die gekürzte BGE-Fassung).

Der Fall ereignete sich im Kanton Aargau: A stellte gegen X Strafantrag wegen Tätlichkeiten und konstituierte sich als Strafklägerin. Die Staatsanwaltschaft Baden verurteilte X mit Strafbefehl. Gegen diesen erhob A Einsprache im Schuld-, Straf- und Kostenpunkt. Das Bezirksgericht Baden verurteilte X nach Durchführung des Hauptverfahrens und verteilte die Verfahrenskosten hälftig auf X und A. Zudem hatte A die Kosten für die schriftliche Begründung zu tragen. Das Obergericht hob das Urteil der Vorinstanz auf und fasste es von Amtes wegen neu: Auf die Einsprache wurde nicht eingetreten. A wurden in diesem Verfahren auch die Verfahrenskosten vor Obergericht auferlegt. Sie musste zudem eine Entschädigung an X zahlen [E. 1].

Gegen das Urteil des Obergerichts erhob A Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde ein: A sei beschwert, da ihr die Vorinstanz die Legitimation zur Einsprache und zur Berufung abgesprochen habe. Zudem müsse sie die erst- und vorinstanzlichen Verfahrenskosten tragen [E. 1].

Gegen einen Strafbefehl können innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person, weitere Betroffene und – soweit vorgesehen – die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft des Bundes oder des betreffenden Kantons Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO). Unter den Begriff „weitere Betroffene“ fallen Personen, deren Rechte durch die Anordnung einer Einziehung (Art. 69 ff. StGB) berührt werden [Christian SCHWARZENEGGER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 354 N 4]. Die Privatklägerschaft wird hier nicht ausdrücklich erwähnt. Der Entwurf zur StPO sah deren Einsprachelegitimation noch vor; sie wurde dann aber vom Ständerat gestrichen [vgl. zur historischen Entwicklung E. 2.3].

Die bloße Nichterwähnung in Art. 354 Abs. 1 StPO schliesst jedoch nicht aus, dass ein Privatkläger zur Einsprache legitimiert sein kann: Nämlich dann, wenn er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls hat. Dies hatte das Bundesgericht in BGer 4D_62/2013 (16.12.2013) entschieden und dieser Meinung ist auch die Lehre gefolgt [vgl. E. 2.3 m.w.N.].

Bereits im Vorfeld zum einleitend genannten Urteil hatten Rechtsprechung und Lehre ein rechtlich geschütztes Interesse des Privatklägers etwa in den folgenden Fällen anerkannt:

- kein Vormerk von der Anerkennung der Zivilansprüche [SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 354 N 5]
- keine Zusprache einer Parteientschädigung (Verletzung von Art. 433 StPO) [E. 2.3 i.f.]
- fehlerhafter Kostenentscheid [SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 354 N 5]

Die vorgenannten Beispiele betreffen allesamt den Zivilpunkt. A hatte sich im vorliegenden Fall aber eben nicht im Zivilpunkt konstituiert. Sie beanstandete vielmehr die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts und die damit verbundene Sanktion, focht also den Strafpunkt an. Das Bundesgericht hält fest, dass die Privatklägerschaft im Schuldpunkt zur Einsprache berechtigt ist, soweit sie darlegen kann, dass die zu milde rechtlichen Qualifikation Auswirkungen auf ihre Zivilforderungen hat [vgl. E. 2.4]. Dies begründet das Bundesgericht wie folgt: Der Privatkläger ist nach seiner Konstituierung Partei im Strafverfahren (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO; [vgl. auch BOMMER, 184; ECHLE, 352]), und zwar eine geschädigte Person – eine Person also, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 118 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1 StPO). Den Verfahrensparteien stehen die Beschwerde bzw. die Berufung offen, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheids haben (Art. 382 Abs. 1 StPO) [E. 2.5]. Andernfalls wäre die Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren gegenüber der Privatklägerschaft im ordentlichen Verfahren benachteiligt [E. 2.6].

Bereits mit Urteil vom 15.08.2012 hatte das Berner Obergericht in diesem Zusammenhang das Folgende festgehalten: Der Privatkläger hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung eines Strafbefehls, wenn z.B. ein Schuldspruch statt auf Körperverletzung auf Tätlichkeiten lautet, weil der Privatklägerschaft durch die rechtliche Qualifikation der Tat ein Nachteil in zivilrechtlicher Hinsicht droht. Die Einsprachelegitimation ist weiter auch dann gegeben, wenn die Privatklägerschaft mit Kosten belastet wurde, wenn sie von Massnahmen nach Art. 66 ff. StGB tangiert ist oder wenn von der Anerkennung der Zivilansprüche nicht Vormerk gemacht wurde [BK 12/150, E. 3].

Einige Autoren leiten die Einsprachelegitimation bzw. die Legitimation, ein Rechtsmittel zu ergreifen, aus folgenden Überlegungen ab [zum Ganzen mit den entsprechenden Nachweisen: E. 2.4]:

- BOMMER überträgt die Legitimation, die das Gesetz dem Privatkläger im ordentlichen Verfahren einräumt, analog auf das Strafbefehlsverfahren: Die StPO anerkennt den Privatkläger schon dann als Partei, wenn er sich nur im Strafpunkt konstituiert hat [vgl. BOMMER, 194 f.].
- Nach THOMMEN hat der Privatkläger einen persönlichkeitsrechtlichen Anspruch auf Feststellung des angetanen Unrechts, und zwar unabhängig von den Auswirkungen auf seine Zivilforderungen; der Privatkläger ist nämlich eine vollwertige Partei.
- Gemäss GLESS besteht die Legitimation immer dann, wenn durch den Strafbefehl auch andere als reine zivilrechtliche Interessen beeinträchtigt sind.

In der Lehre wird aber auch die gegenteilige Meinung vertreten (keine Legitimation zur Einsprache) [vgl. E. 2.4 m.w.N.]: LEUPOLD und FALKNER lehnen die Legitimation ab, da ein Strafbefehl stets einen Schuldspruch enthält und darin nie über Zivilforderungen entschieden wird.

Unbestritten ist in jedem Fall, dass die Privatklägerschaft bei Obsiegen mit ihrer Strafklage Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Auslagen ihrer Verbeiständung hat (Art. 353 Abs. 1 lit. g, 416 und 433 Abs. 1 lit. a StPO) [BOMMER, 194].

Gewährt man dem Privatkläger die Möglichkeit, gegen einen Strafbefehl Einsprache zu erheben, hat dies vor allem zwei Konsequenzen, die es zu beachten gilt [dazu ausführlich ECHLE, 355]:

1. Der Beschuldigte läuft Gefahr, dass gegen einen Strafbefehl, den er eigentlich akzeptiert hätte, Einsprache erhoben wird und es dadurch allenfalls zu einer schwereren Bestrafung kommt. Hier stellt sich auch die bislang ungeklärte Frage, wer die (zusätzlichen) Verfahrenskosten trägt. Es wäre gemäss ECHLE nicht statthaft, die ganzen Verfahrenskosten dem Beschuldigten aufzuerlegen.
2. Die Staatsanwaltschaft ist gehalten, auch dem Privatkläger eine Schlussmitteilung über den Ausgang des Strafbefehlsverfahrens zuzustellen und den Strafbefehl auch dem Privatkläger zu eröffnen. Das Obergericht des Kantons Bern hatte 2012 dementsprechend die staatsanwaltschaftliche Praxis, den Strafbefehl nur dem Beschuldigten zuzustellen, die Rechtskraft abzuwarten und dann erst den Privatkläger zu informieren, als unzulässig erklärt [BK 12/150, E. 3].

Die Legitimation, ein Rechtsmittel zu erheben, besteht neben der Einsprache gegen den Strafbefehl auch in folgenden Konstellationen [vgl. hierzu ECHLE, 353 m.w.N.]:

- *Beschwerde gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen* (Art. 332 Abs. 2 und Art. 310 Abs. 2 StPO), sofern sich der Privatkläger im Strafpunkt konstituiert hat. Ansonsten fehlt ihm die Beschwer; es sei denn, er hatte als Geschädigter noch gar keine Möglichkeit, sich zu konstituieren.
- *Berufung gegen erstinstanzliche Urteile* (Art. 382 Abs. 1 StPO), wobei ein Geschädigter, der sich im Strafpunkt konstituiert hat, nicht gegen die ausgesprochene Sanktion Berufung erheben kann.

Urteile im Volltext:

Bundesgericht (16.12.2013): http://www.servat.unibe.ch/dfr//bger/131216_4D_62-2013.html

Bundesgericht (30.06.2015): http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/150630_6B_188-2015.html

Bundesgericht (30.06.2015; BGE): <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bge/c4141231.html>

Obergericht des Kantons Bern (15.08.2012):

http://www.justice.be.ch/justice/de/index/entscheide/entscheide_rechtsprechung/entscheide/strafabteilung_obergericht.assetref/dam/documents/Justice/Entscheide/de/Straf/og_bk_12_150.pdf

Weitere Literatur:

Zusammenfassung 1: Andreas DUDLI, Einsprachelegitimation des Privatklägers im Strafbefehlsverfahren, 01.09.2015 (<http://www.lawblogswitzerland.ch/2015/09/bger-6b1882015-einsprachelegitimation.html>);

Zusammenfassung 2: Einspracherecht der geschädigten Person, <http://www.strafprozess.ch/einspracherecht-der-geschaedigten-person/>, 22.07.2015

Urteilsbesprechung: Regula ECHLE, Gestärkte Position der Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren – Anmerkungen zu BGer 6B_188/2015 vom 30. Juni 2015, in: *forum poenale* 2015, S. 351 ff.

Zur Rolle des Privatklägers: Felix BOMMER, Privatklägerische Rechte im Strafpunkt – ein Überblick, in: *recht* 2015, S. 183 ff., insb. S. 194 ff.

Ausführlich zum Strafbefehl: Michael DAPHINOFF, Das Strafbefehlsverfahren in der schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. FR 2012, insb. S. 573 ff.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Der ius\$flash ist ein Service des Vereins der Anwalts- und NotariatspraktikantInnen Bern ANP und steht den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung.

Anregungen und Mitteilungen bitte an info@anp-bern.ch (Betreff: ius\$flash).

Weitere Informationen auf <http://www.anp-bern.ch>.